

Die Stadt Freising erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Freising  
(Kostensatzung)**

vom  
26. Oktober 2011

**§ 1  
Grundsatz**

Die Stadt Freising erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen)

**§ 2  
Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von € 5.-- bis € 25.000.-- erhoben werden. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Stadt Freising vom 30.12.1996 mit Änderungen außer Kraft.

Freising, den 26. Oktober 2011

Dieter Thalhammer  
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 2 der Kostensatzung „KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS (KommKVz)**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>		
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 1 bis 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.		
000		<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>		
001		<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien u. dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zurechenbaren Urkunden	15,00 bis 600,00 €	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der Gebühr, die für die Erteilung des Originals vorgesehen ist, mindestens 5,00 €.
				Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
				Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die zu erhebende Gebühr ab der zweiten Beglaubigung auf die Hälfte, nicht jedoch auf weniger als 5,00 € ermäßigt werden.
002		<b>Bescheinigungen</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei 5,00 € bis 75,00 €	
003		<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €	
		Liegt der Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre zurück, so erhöht sich die Gebühr um die Hälfte.		
		Die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche Pläne und Schriftstücke, die der Information der Öffentlichkeit dienen, ist kostenfrei.		

	<b>004</b>	<b>Fristverlängerung</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. andere Fälle	1/10 - 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €  5,00 € bis 60,00 €
	<b>005</b>	<b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €;  unterliegt die Erstschrift einer Gebühr von 0,50 € bis 5,00 €, so ist diese Gebühr zu erheben;  ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €
	<b>006</b>	<b>Niederschriften</b>	7,50 € bis 75,00 € je angefangene Stunde
	<b>007</b>	<b>Ablichtungen</b> aus Akten, Plänen und amtlichen Unterlagen	0,25 € Kopien allgemein 5,00 € Bebauungsplan 3,50 €/qm sonstige Planpausen 0,25 € Kopien schwarz/weiß DIN A 4 0,50 € Kopien schwarz/weiß DIN A 3 0,15 € ab 10 Kopien DIN A 4 0,30 € ab 10 Kopien DIN A 3 1,50 € Farbkopien DIN A 4 3,00 € Farbkopien DIN A 3
<b>02</b>		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	<b>020</b>	<b>Gemeindeordnung</b> 1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4. Abs. 3 GO) s. Richtlinien 2. Amtshandlung bei Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art 18a GO)	25,00 € bis 500,00 € soweit nicht kostenfrei  kostenfrei
	<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist,	12,50 € bis 150,00 €

durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung angeordnet wird	
2. Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 € bis 2.500,00 €
3. Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen nach Art. 26 Abs. 3 VwZVG	
- Pfändungsgebühr	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO
- Verwertungsgebühr	1 Verwertungsgebühr nach § 341 Abs. 3 AO
4. Pfändungsbeschluss nach Art 26 Abs.5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO
5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art 21 VwZVG)	
- bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.3 AO, mindestens 10,00 €
- bei sonstigen Ansprüchen	12,50 € - 200,00 €

03

### **Finanzverwaltung**

#### **031 Anmahnung rückständiger Beträge**

- angemahnter Betrag bis 500 €	5,00 €
- angemahnter Betrag bis 1.000,00 €	10,00 €
- angemahnter Betrag bis 5.000,00 €	30,00 €
- angemahnter Betrag bis 10.000,00 €	70,00 €
- angemahnter Betrag bis 50.000,00 €	100,00 €
- angemahnter Betrag über 50.000,00 €	150,00 €

Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.

#### **032 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen**

- An die zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Stellen pro Mitteilung für einen Veranlagungszeitraum	0,10 € je Nachfragefall Mindestens: 10,00 €
- An Handwerks-, sowie Industrie- und Handelskammern zur Beitragserhebung pro Mitteilung für einen Veranlagungszeitraum	0,10 € je Nachfragefall Mindestens: 10,00 €

1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>		
11	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15,00 € bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15,00 € bis 600,00 €
12	<b>Feuerbeschau</b>		
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15,00 € bis 1.000,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 € bis 1.000,00 €
6	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>		
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)		
	610	Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10,00 € bis 50,00 €
	613	Gebote nach §§ 176-179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach § 172 ff BauGB	15,00 € bis 1.000,00 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach § 172 ff BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
63	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art 18,19 und 22a StrWG)	10,00 € bis 150,00 €

	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 € bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 € bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art 54 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 2 StrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Zustimmungserklärung nach §§ 68 Abs. 3 S. 1, 142 Abs. 6 TKG für kleine Baumaßnahmen pro Aufgrabungsmittelung	10,00 € bis 30,00 €
		Für die, der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren §§ 68 Abs. 3 S. 1, 142 Abs. 6 TKG	75,00 € bis 130,00 €
	635	Aufgrabungen im öffentlichen Straßengrund	50,00 € bis 250,00 €
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
		Befreiung von Verboten	10,00 € bis 375,00 €
		Befreiung oder sonstige Regelung von Härten	10,00 € bis 75,00 €
		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 € bis 400,00 €
	701	Erlaubnis, Zustimmung oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 € bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 € bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 € bis 600,00 €
73		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	731	Ausnahmegewilligung	10,00 € bis 150,00 €
	732	Nachträgliche Auflagen oder Ausnahmegewilligung <sup>8</sup>	10,00 € bis 150,00 €